

Niedersächsischer Rückgriffspakt

Qualitätsstandards für den Unterhalts- rückgriff nach dem UVG



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Niedersächsischer
Landkreistag



Niedersächsischer Städtetag

Vorwort

Die niedersächsische Landesregierung hat anlässlich der Einigung über die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-Reform) im Januar 2017 zusammen mit den anderen Ländern und dem Bund vereinbart, Maßnahmen zur Verbesserung des Unterhaltsrückgriffs zu ergreifen.

Mit den folgenden Qualitätsstandards verständigen sich das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und die Kommunalen Spitzenverbände auf eine Grundlage für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Rückgriffsbearbeitung in den niedersächsischen Unterhaltsvorschussstellen.

Die anliegenden Standards basieren auf Erkenntnissen, die mit einer flächendeckenden Geschäftsprüfung aller niedersächsischen Unterhaltsvorschussstellen gewonnen werden konnten. Die Entwicklung der Standards erfolgte in vier Arbeitsgruppensitzungen durch Expertinnen und Experten aus acht niedersächsischen Unterhaltsvorschussstellen unter Federführung der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände erklären, sich für die Einhaltung der im Rückgriffspakt vereinbarten Standards einzusetzen. Dies umfasst insbesondere

1. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen die im UVG normierten Auskunftspflichten sowie
2. die Ausrichtung der Arbeitsabläufe im Kontext der Antragstellung bereits auf die Erfordernisse der Rückgriffsbearbeitung und
3. die Geltendmachung von Zinsen nebst Ausstattung aller UV-Stellen mit einem Zinsprogramm.

Die Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbände sind sich darüber hinaus einig, dass neben der Einhaltung der Qualitätsstandards auch eine quantitativ und qualitativ angemessene Personalausstattung für hochwertige Ergebnissen im Unterhaltsrückgriff von Nöten ist. Die Frage, welche Personalbemessung sinnvoll ist, ist mithin von zentraler Bedeutung.

Hannover, den 9. Mai 2019



Professor Dr. Hubert Meyer
Niedersächsischer Landkreistag



Dirk-Ulrich Mende
Niedersächsischer Städtetag



Dr. Carola Reimann
Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Qualitätsstandards für den Unterhaltsrückgriff nach dem UVG

1. Die kommunalen Dienststellen stellen sicher, dass der Rückgriffsbearbeitung aktuelle Kommentare und Fachzeitschriften zum Unterhalts- und Vollstreckungsrecht zur Verfügung stehen.

Ziel:

Der Rückgriffsbearbeitung stehen die für einen qualitativ hochwertigen Rückgriff notwendigen Quellen zur Verfügung. Nur über den Zugang zu aktuellen Urteilen, Kommentaren und Aufsätzen kann die Rechtsprechung zum Kindesunterhalt rechtssicher umgesetzt werden.

2. Die Fachaufsicht verpflichtet sich, die für die kommunalen Beschäftigten zugängliche Informationsseite im Landesintranet laufend zu aktualisieren und dort ergänzende Informationen zum Unterhaltsvorschuss und Rückgriff einzustellen (Erlasse, Gesetzesbegründungen, Statistik, Fragen und Antworten usw.).

Ziel:

Die kommunalen Beschäftigten erhalten einen unkomplizierten Zugang zu wichtigen Informationen für die Rückgriffsbearbeitung.

3. Die kommunalen Dienststellen stellen sicher, dass alle Vordrucke im Fachprogramm hinterlegt sind und bei Bedarf genutzt werden können.

Ziel:

Durch den automatisierten Einsatz der Vordrucke werden Standardfelder vorausgefüllt und die Sachbearbeitung kann schneller und effektiver arbeiten.

4. Es gibt regelmäßige interne Fallbesprechungen mit der Teamleitung und allen Beschäftigten der UV-Stelle, mindestens sechsmal im Jahr.

Ziel:

Regelmäßige Fallbesprechungen vereinheitlichen die Rechtsanwendung und helfen neuen Beschäftigten bei der Fallbearbeitung.

5. Die kommunalen Spitzenverbände und das MS setzen sich für die Bestellung von UVG-Regionalbeauftragten ein. Diese treffen sich im halbjährlichen Rhythmus mit der Fachaufsicht und organisieren im Anschluss regionale Tagungen mit den benachbarten UV-Stellen. Die UVG-Regionalbeauftragten fungieren als Bindeglied zwischen der Fachaufsicht und den örtlichen UV-Stellen.

Ziel:

Die Regionalbeauftragten treffen sich im halbjährlichen Rhythmus mit der Fachaufsicht und tauschen sich über aktuelle Themen zum Unterhaltsvorschussrecht aus. Seitens der Fachaufsicht wird u.a. über die Themen der halbjährlich stattfindenden

Bund-Länder-Tagungen informiert. Außerdem nimmt sie Anregungen aus der praktischen Arbeit der UV-Stellen entgegen, die in die Richtlinien einfließen sollten. Durch die regelmäßigen Treffen entsteht ein Wissenstransfer in beide Richtungen.

- 6. Die kommunalen Dienststellen stellen sicher, dass alle Beschäftigten regelmäßig Schulungen zum Familienrecht besuchen können.
Neue Beschäftigte nehmen in den ersten drei Jahren an mindestens zwei Seminaren pro Jahr zum Familienrecht teil.**

Ziel:

Der Rückgriff wird qualitativ hochwertig ausgeführt.

Hinweis:

Die flächendeckende Geschäftsprüfung des MS vom Januar 2018 hat aufgezeigt, dass Stellen, die diesen Standard bereits eingeführt haben, eine höhere Rückgriffsquote haben, als die übrigen Stellen.

- 7. Die Fachaufsicht stellt ein in Zusammenarbeit mit den Kommunen erstelltes Antragsmuster inkl. der Anlagen zur Verfügung und sorgt für notwendige Aktualisierungen.**

Ziel:

Die kommunalen Beschäftigten können ihre Erfahrungen und Bedarfe aus der Praxis einbringen und werden durch überregional entwickelte Muster entlastet.

- 8. Anträge sind nur vollständig ausgefüllt zur Akte zu nehmen. Der alleinerziehende Elternteil ist anzuhalten, alle Angaben nach bestem Wissen zu tätigen. Liegen zu gewissen Zeilen keine Informationen vor oder können diese nicht in Erfahrung gebracht werden, so hat der alleinerziehende Elternteil wenigstens „nein“, „keine“ oder „unbekannt“ einzutragen.**

Ziel:

Mit der Antragstellung ist die Rückgriffsbearbeitung vorzubereiten. Insbesondere die Fragen zum barunterhaltspflichtigen Elternteil sind daher vollständig vom alleinerziehenden Elternteil zu beantworten.

Sofern die Angaben zum barunterhaltspflichtigen Elternteil der UV-Stelle nicht bereits bekannt sind, fragt die Sachbearbeitung unter Hinweis auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht nach § 1 Abs. 3 UVG solange nach, bis die Fragen umfassend beantwortet sind.

Gem. § 16 Abs. 3 SGBI sind die Leistungsträger dazu verpflichtet darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

9. Ergänzend zu den Angaben im UVG-Antrag hat der alleinerziehende Elternteil Angaben zum barunterhaltspflichtigen Elternteil abzugeben.

Ziel:

Es wird ein „Schuldnerprofil“ angelegt, um die Leistungsfähigkeit besser abschätzen zu können.

Arbeitshilfe:

- a. Vordruck Schuldnerprofil bei Antragstellung

10. Die Mitteilung über die Antragstellung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UVG ist möglichst umgehend nach Antragseingang, grundsätzlich aber innerhalb des Monats der Antragstellung, an den barunterhaltspflichtigen Elternteil zu versenden. Sie enthält eine konkrete Aufforderung, an das Kind zu zahlen.

Ziel:

Mit der Zahlungsaufforderung zunächst an das Kind wird die Unterstützung durch das Jugendamt deutlich; es sollen Zahlfälle und Bürokratie verhindert werden.

11. Dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ist grundsätzlich ein Termin für die persönliche Abgabe des Fragebogens zur Ermittlung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Rückgriffsbearbeitung zu nennen. Die Terminvergabe kann bei einer größeren Entfernung zwischen UV-Stelle und Wohnort entfallen.

Ziel:

Der persönliche Kontakt zum barunterhaltspflichtigen Elternteil ermöglicht eine Abschätzung seiner ggf. fiktiven Leistungsfähigkeit und fördert die Zusammenarbeit mit ihm.

Arbeitshilfe:

- b. Vordruck Selbstauskunft zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

12. Das Erstgespräch mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil wird in der Akte dokumentiert.

Ziel:

Die Beschäftigten erhalten ein Formular als Hilfsmittel für das Erstgespräch mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil. Die Protokollierung des Erstgesprächs kann als Beweismittel in einem möglichen Prozess angeführt werden und dient dazu, dass keine Informationen vergessen werden können.

Arbeitshilfe:

- c. Formular Erstgespräch mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil

13. Ordnungswidrigkeiten wg. Nichterfüllung der Auskunftspflicht sind zu verfolgen. Sie werden nach Möglichkeit an das Fachamt (Ordnungsamt) abgegeben.

Ziel:

Dem barunterhaltspflichtigen Elternteil wird verdeutlicht, dass die UV-Stelle die Unterhaltsforderung konsequent verfolgen wird. Durch die Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens wird ein Fehlverhalten aufgezeigt. Das Jugendamt kommt damit seiner Erziehungsfunktion nach und erreicht im besten Fall, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil von der Begehung weiterer Ordnungswidrigkeiten abgeschreckt wird und künftig regelmäßig Auskunft über sein Einkommen erteilt.

Hinweis:

Die flächendeckende Geschäftsprüfung des MS vom Januar 2018 hat aufgezeigt, dass die konsequente Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten zu einem besseren Unterhaltsrückgriff führt.

Ein Muster für eine Abgabennachricht (Landkreis Potsdam-Mittelmark) sowie verschiedene weitere Vordrucke (Stadt Celle) stehen auf der Informationsseite der Fachaufsicht zur Verfügung.

14. Die Mitteilung über die Leistungsgewährung ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Leistungsbeginn an den barunterhaltspflichtigen Elternteil zu versenden. Sie enthält eine konkrete Zahlungsaufforderung an die UV-Stelle.

Ziel:

Der Unterhaltsrückgriff soll schnell und effektiv erfolgen.

15. Aufrechnungsersuchen an das zuständige Finanzamt werden generell zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung an den barunterhaltspflichtigen Elternteil erstellt.

Ziel:

Aufrechnungen sind auch ohne Titel möglich und ein Instrument, um den Unterhalt schnell und effektiv geltend zu machen.

16. Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist grundsätzlich immer als leistungsfähig anzusehen.

Bei der Zurechnung eines fiktiven Einkommens ist darauf zu achten, dass die fiktive Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt werden könnte.

In Prozessen sollten tatsächliche und zumutbare Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten in örtlichen Betrieben vorgelegt werden können, falls die Gegenseite die Leistungsfähigkeit bestreiten sollte.

Ziel:

Trotz der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Beweislastumkehr sind die Erfahrungen der Praxis, dass die Behauptungen der Gegenseite nur substantiiert widerlegt werden können. Es ist daher notwendig, Ordner mit anonymisierten Verdienstbescheinigungen, Stellenausschreibungen und Arbeitsverträgen anzulegen und für die Unterhaltsverfahren bereit zu halten.

Hinweis:

Aus der flächendeckenden Geschäftsprüfung des MS vom Januar 2018 ging klar hervor, dass die konsequente Anwendung der Grundsätze des Unterhaltsrechts zum fiktiven Einkommen zu einer höheren Rückgriffsquote führt.

Arbeitshilfe:

d. Niedersächsisches Rückgriffsraster (Version 2018)

**17. Nach vollständigem Rücklauf des Fragebogens über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Vorlage der entscheidungserheblichen Dokumente seitens des barunterhaltspflichtigen Elternteils erfolgt die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit innerhalb von sechs Wochen.
Reagiert der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht, ist spätestens drei Monate nach Zustellung der Zahlungsaufforderung eine Titulierung der Forderung einzuleiten.**

Ziel:

Die schnelle Geltendmachung des Unterhalts und die Aufnahme der Zahlung des laufenden Unterhalts an das Kind.

Bei i.d.R. engen wirtschaftlichen Verhältnissen des Barunterhaltspflichtigen kann die Realisierung eines hohen Unterhaltsrückstands extrem lange dauern und unnötige Kosten in der Verwaltung verursachen. Aus der Praxis ist zudem bekannt, dass sich die Schuldnerin bzw. der Schuldner für die Tilgung der Schulden weniger verantwortlich fühlt, wenn die Forderung bereits lange zurückliegt.

18. Rückübertragungen nach § 7 Abs. 4 UVG werden grundsätzlich vermieden, es sei denn bei Leistungsbewilligung besteht bereits eine Beistandschaft für das Kind. Bei Rückübertragung ist ein Rückübertragungsvertrag zu schließen. Auch nach einer Rückübertragung ist darauf zu achten, dass die Ansprüche des Landes tatsächlich verfolgt werden. Ggf. ist die Rückübertragung aufzukündigen und der Anspruch selbst zu verfolgen.

Ziel:

Die Rückgriffsbearbeitung kann die im UVG zur Verfügung stehenden Instrumente für einen erfolgreichen Unterhaltsrückgriff nutzen und gibt sie nicht aus der Hand. Nur der Unterhaltsvorschussstelle selbst stehen die umfangreichen Auskunftsrechte gegenüber anderen Sozialleistungsträgern zu. Auch das Kontenabrufverfahren kann

nur von der Unterhaltsvorschussstelle genutzt werden. Nach einer Rückübertragung ist keine Aufrechnung mit Ansprüchen des Landes z.B. aus Steuererstattungen mehr möglich.

19. Sollte die Unterhaltsprüfung eine Leistungsunfähigkeit (§ 1603 BGB) ergeben, ist für den geprüften Zeitraum ein Vermerk anzufertigen und zur Akte zu nehmen. Besteht bereits ein Titel zugunsten des Landes wird ein Zwangsvollstreckungsverzicht für die Vergangenheit erklärt.

Ziel:

Durch den unterhaltsrechtlichen Vermerk wird die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils dokumentiert. Nach jeder Entscheidung ist ein erneuter Vermerk anzufertigen. Zur besseren Übersicht in der Akte wird empfohlen, den Vermerk auf farbigem Papier zu drucken.

Arbeitshilfe:

- e. Muster für einen unterhaltsrechtlichen Vermerk

20. Gehen die geforderten Unterhaltsbeträge regelmäßig in drei aufeinanderfolgenden Monaten bei der UV-Stelle ein, wird auf eine Direktzahlung umgestellt (s. RL 2.4.2.).

Ziel:

Die Direktzahlung des Unterhalts an das Kind fördert das Eltern-Kind-Verhältnis.

Bei Aufnahme der Unterhaltszahlungen durch den Barunterhaltspflichtigen ist die weitere finanzielle Unterstützung durch den Unterhaltsvorschuss nicht mehr notwendig und der Fall kann eingestellt werden.

21. Zinsen auf Unterhaltsrückstände sind geltend zu machen. Von der Dienststelle ist eine automatisierte Zinsberechnung (am besten über das Fachprogramm) zur Verfügung zu stellen.

Ziel:

Die rechtlichen Maßgaben des Unterhaltsrechts (§§ 286, 288, 291 BGB) sowie des Haushaltsrechts (§ 25 KomHKVO, vergl. auch VV Nr. 4 zu § 34 LHO) werden eingehalten.

Hinweis:

Auch das Ergebnis der flächendeckenden Geschäftsprüfung belegt, dass die Quote höher ist, wenn Zinsen berechnet werden. Dies liegt zum einen daran, dass die Zinsbeträge nur auf die Einnahmen angerechnet werden und damit die Rückgriffsquote zwangsläufig erhöhen. Zum anderen ist aber auch zu vermuten, dass eine UV-Stelle,

die grundsätzlich Zinsen erhebt, die Zinsschuld als Verhandlungsmasse in die Kommunikation mit dem Schuldner mit einbeziehen kann (z. B. Verzicht auf die Zinserhebung während einer Ratenzahlungsvereinbarung) und damit im Einzelfall insgesamt zu besseren Ergebnissen kommt.

22. Unterhaltsforderungen werden spätestens nach der Entscheidung der Sachbearbeitung über die Leistungsfähigkeit zum Soll gestellt.

Ziel:

Die Unterhaltsforderungen werden einheitlich im Kassenprogramm abgebildet.

23. Eine elektronische Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren und dem Haushalts- und Kassenverfahren ist zweckmäßig und sollte von der Dienststelle eingerichtet werden.

Ziel:

Die Schnittstelle verhindert eine doppelte, zeitaufwendige händische Eingabe.

**24. Aus dem UVG-Fachprogramm geht fallbezogen der aktuelle Unterhaltsrückstand hervor. Eine händisch geführte Liste ist nicht zweckmäßig.
Die UV-Stelle kann den Gesamtforderungsstand der laufenden und eingestellten Fälle aktuell beziffern.**

Ziel:

Der Forderungsstand muss jederzeit beziffert werden können. Damit wird der vom Bundesrechnungshof geforderte Standard umgesetzt.

**25. Unterhaltsrückstände sind mindestens jährlich unter Nennung des fälligen Gesamtbetrages und der fälligen Zinsen beim barunterhaltspflichtigen Elternteil anzumahlen.
Es ist mit Wiedervorlagen zu arbeiten. Bei der Verwaltung der Wiedervorlagen ist ein automatisiertes System zu nutzen, auf das im Vertretungsfall und von Vorgesetzten zugegriffen werden kann.**

Ziel:

Die Verwirkung und Verjährung der Unterhaltsansprüche muss verhindert werden. Zudem bleibt die Rückgriffsbearbeitung im Kontakt zum barunterhaltspflichtigen Elternteil und kann fristgerecht verjährungshemmende Maßnahmen bzw. Maßnahmen zum Neubeginn der Verjährungsfrist einleiten (s.a. Rückgriffsraster).

Arbeitshilfe:

d. Niedersächsisches Rückgriffsraster (Version 2018)

26. Nach Einstellung des Leistungsfalls ist festzustellen, ob noch offene Forderungen bestehen. Diese sind ggf. unverzüglich zu titulieren.

Es ist eine Einstellungsverfügung zur Akte zu nehmen.

Ziel:

Mit der Einstellungsverfügung wird verhindert, dass Forderungen nicht realisiert werden.

Arbeitshilfe:

f. Muster für eine Verfügung nach Einstellung der Leistungsgewährung

27. Die Dienststellen verpflichten sich, anhand der Mustervereinbarung zu prüfen, ob sie eigene Wertgrenzen für die Stundungen, die Niederschlagung bzw. für den Erlass von Unterhaltsforderungen nach dem UVG einführen.

Ziel:

Die Rückgriffsbearbeitung im Jugendamt wird von interner Bürokratie befreit und kann sich verstärkt um den eigentlichen Rückgriff kümmern.

Wer über das Bestehen der Unterhaltsforderung entscheidet, soll auch für den möglichen Entfall der Forderung zuständig sein.

Die Unterhaltsforderungen unterscheiden sich stark von den übrigen Forderungen der Kommunen. So werden auch titulierte Forderungen ständig neu verhandelt und unterliegen im Laufe der Jahre ständigen Veränderungen bei z.B. bei Einkommensveränderungen, Veränderungen in der Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen oder auch bei Insolvenzen der Schuldnerinnen und Schuldner. Auf diese Veränderungen muss von der Rückgriffsbearbeitung, die in ständigem Kontakt zu den Schuldnerinnen und Schuldnern steht, flexibel reagiert werden können.

Nach der UVG-Reform haben sich die möglichen Unterhaltsforderungen, über die in den Jugendämtern entschieden wird, verdreifacht, so dass auch von der Höhe eine Anpassung der Dienstvereinbarungen notwendig ist.

Arbeitshilfe:

g. Muster-Wertgrenzen für eine Dienstanweisung nebst Muster für entsprechende Aktenverfügungen

28. Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Die UV-Stelle bietet nicht von sich aus eine Ratenzahlung der Unterhaltsschulden an. Die Gewährung der Stundung ist nur bei einer erheblichen Härte für die Schuldnerin bzw. den Schuldner möglich.

Es ist eine Verfügung anzufertigen, die zur Akte genommen wird.

Ziel:

Stundungsvereinbarungen gehören zum Tagesgeschäft in der Rückgriffsbearbeitung. Ein einfacher und unbürokratischer Umgang mit den Stundungen schafft zeitliche

Freiräume für den Rückgriff gegenüber anderen barunterhaltspflichtigen Elternteilen.

Arbeitshilfe:

g. Muster Wertgrenzen für eine Dienstanweisung nebst Muster für entsprechende Aktenverfügungen

**29. Können festgestellte Forderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft nicht vollstreckt werden, ist eine unbefristete Niederschlagung vorzunehmen.
Es ist eine Verfügung anzufertigen, die zur Akte genommen wird.**

Ziel:

Forderungen gegenüber den barunterhaltspflichtigen Elternteilen sind oftmals nicht werthaltig. Sei es, dass sie aufgrund eines fiktiven Einkommens gestellt wurden, sich der barunterhaltspflichtige Elternteil gar nicht gemeldet hat oder sich im Laufe der Jahre verändern, etwa durch ein geringeres Einkommen, neue Unterhaltspflichten gegenüber weiteren Kindern oder auch durch Insolvenzen. Durch einfache und unbürokratische Regelungen entstehen für die Sachbearbeitung zeitliche Freiräume für den Rückgriff gegenüber anderen barunterhaltspflichtigen Elternteilen.

Arbeitshilfe:

g. Muster Wertgrenzen für eine Dienstanweisung nebst Muster für entsprechende Aktenverfügungen

Die Arbeitshilfen stehen zum Download auf der UVG-Infoseite des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Verfügung.

Bei der Erarbeitung dieser Standards haben im Arbeitskreis Rückgriff mitgewirkt:

Bigalke, Thomas	Landkreis Schaumburg
Gottschlich, Lars	Stadt Braunschweig
Harbig, Cornelia	Landkreis Osnabrück
Harms, Heinz	Landkreis Aurich
Harms, Katrin	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Jochheim, Angelika	Landkreis Osnabrück
Korkut, Ursula	Landkreis Lüneburg
Krebs, Tanja	Landkreis Harburg
Möhring, Norbert	Landkreis Lüneburg
Rosenau, Stefanie	Landkreis Harburg
Schulz, Hartmut	Landkreis Harburg
Tauschke, Jörn	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Treichel, Eugen	Landkreis Schaumburg
Udich, Meike	Landkreis Leer
Voß, Frauke	Landkreis Wittmund
Weiß, Thomas	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Arbeitshilfe a

Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) (vom betreuenden Elternteil auszufüllen)

für das Kind bzw. die Kinder: _____

Seit wann leben Sie vom anderen Elternteil getrennt? _____

Warum wird kein /zu wenig Unterhalt gezahlt?

Hinweis:

Der andere Elternteil ist unterhaltsrechtlich zu überprüfen. Dafür sind die folgenden Angaben von Ihnen erforderlich. Die Fragen beantworten Sie bitte nach bestem Gewissen. Soweit Sie sich nicht sicher sind, kennzeichnen Sie dies ggf. durch ein Fragezeichen.

Melden Sie sich bitte, wenn Ihnen später ein Einkommen bekannt wird.

Zu der Mitwirkung sind Sie nach § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet. Eine Weigerung, erforderliche Auskünfte zu erteilen, kann zu einer Ablehnung der Leistung führen.

Schulabschluss:

- ☐ Förderschule
- ☐ Hauptschule
- ☐ Gymnasium

- ☐ kein Schulabschluss
- ☐ Realschule
- ☐ nicht bekannt

Berufsausbildung:

- ☐ keine
- ☐ Ausbildung zum _____
- ☐ Fachschulausbildung als _____
- ☐ Studium mit Fachrichtung _____
- ☐ nicht bekannt
- ☐ abgebrochen
- ☐ abgebrochen
- ☐ abgebrochen

Ausbildung /Studium anerkannt in ☐ Deutschland

☐ _____

☐ Ausbildung /Studium dauert noch bis _____

☐ Führerschein-Klasse _____

☐ Sonstiges (Staplerschein, Fremdsprachenkenntnisse) _____

Berufliche Tätigkeiten:

Aktuelle bzw. letzte berufliche Tätigkeiten der letzten 6 Jahre:

seit/von _____ bis _____ bei (Arbeitgeber): _____

seit/von _____ bis _____ bei (Arbeitgeber): _____

seit/von _____ bis _____ bei (Arbeitgeber): _____

Aktuelles bzw. zuletzt bezogenes Einkommen monatlich ca.: _____ €

Grund für die Beendigung (z.B. eigene Kündigung, Ablauf eines Zeitvertrages): _____

Sonstiges Einkommen (z.B. Nebentätigkeit, Vermietung /Verpachtung, Steuererstattung):

Einkommen monatlich ca.: _____ €

Erläuterungen: _____

Gesundheitliche Belastungen, die zur Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führen:

☐ Schwerbehinderung _____ % ☐ keine bekannt

Vermögen:

☐ Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück – auch im Ausland!)

Anschrift: _____

☐ Kapitallebensversicherung bei _____

☐ Sparguthaben bei _____

☐ Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei _____

☐ Sonstiges (z.B. erwartetes Erbe): _____

☐ Schulden bei: _____ Höhe ca.: _____ €

☐ Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt

Schuldnerberatung: _____

☐ Vermögensauskunft (Eidesstattliche Versicherung) wurde bereits abgegeben

Weitere Unterhaltsverpflichtungen (z.B. gegenüber anderen Kindern):

_____	_____	_____ €
Name des Berechtigten	Geburtsdatum	Höhe Unterhalt

_____	_____	_____ €
Name des Berechtigten	Geburtsdatum	Höhe Unterhalt

_____	_____	_____ €
Name des Berechtigten	Geburtsdatum	Höhe Unterhalt

☐ Sonstiges: _____

Für zusätzliche Informationen benutzen Sie bitte ein extra Blatt.

Ort, Datum

Unterschrift

Selbstauskunft zu den persönlichen u. wirtschaftlichen Verhältnissen

Unterhaltsvorschuss für das Kind/die Kinder

Name	Vorname	Geburtsdatum	Aktenzeichen ¹

¹wird von der UV-Kasse ausgefüllt

Hinweise:

- Für Ihr o. g. Kind/ Ihre o.g. Kinder wurde ein Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gestellt.
- Gemäß § 6 Abs. 1 UVG sind Sie verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.
- Das Nichtbeachten dieser Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 10 UVG).
- Bitte füllen Sie den Fragebogen vollständig aus!
- Fügen Sie bitte entsprechende Nachweise/Belege in Kopie bei (z. B. Quittungen bez. geleisteter Unterhaltszahlungen, Arbeitsvertrag, 12 Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Steuer-, Jobcenter- und Rentenbescheid, Kreditvertrag, Geburtsurkunden, ...)!

1. Unterhaltspflichtige/Unterhaltspflichtiger (eigene Angaben)

Name	ggf. Geburtsname	Vorname

Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand

Straße	Hausnr.	PLZ	Ort

Telefon	Krankenkasse

höchster schulischer Abschluss	erlernter Beruf

aktuell ausgeübter Beruf/ ausgeübte Tätigkeit	Arbeitgeber/ Unternehmen

Arbeitgeber/ Unternehmen Straße	Hausnr.	PLZ	Ort

2. in meinem Haushalt leben folgende weitere Personen

2.1

Name	Vorname	Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis ¹	Schule, Ausbildung oder Beruf	Nettoeinkommen ²

2.2

Name	Vorname	Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis ¹	Schule, Ausbildung oder Beruf	Nettoeinkommen ²

2.3

Name	Vorname	Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis ¹	Schule, Ausbildung oder Beruf	Nettoeinkommen ²

2.4

Name	Vorname	Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis ¹	Schule, Ausbildung oder Beruf	Nettoeinkommen ²

¹Verwandtschaftsverhältnisse

- a Ehegatte
- b Lebenspartner/in
- c Freund/Freundin („Zusammenleben ohne Trauschein“)
- d eigenes Kind (Vaterschaft gemäß §1592 BGB: zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet oder Vaterschaft anerkannt oder Vaterschaft durch Gerichtsbeschluss festgestellt)
- e Adoptivkind (Elternschaft durch Gerichtsbeschluss festgestellt)
- f Kind des Ehegatten, des Lebenspartners/der Lebenspartnerin, des Freundes/der Freundin
- g Pflegekind
- h weitere _____

²Nettoeinkommen: aus Erwerbstätigkeit oder Sonstiges

3. Kinder³, die nicht in meinem Haushalt leben

3.1

Name	Vorname	Geburtsdatum	Schule, Ausbildung, Beruf
Nettoeinkommen ⁴	Unterhaltstitel	Unterhaltsverpflichtung	tats. gezahlter Unterhalt

3.2

Name	Vorname	Geburtsdatum	Schule, Ausbildung, Beruf
Nettoeinkommen ⁴	Unterhaltstitel	Unterhaltsverpflichtung	tats. gezahlter Unterhalt

³nur Verwandtschaftsverhältnisse d und e

⁴Nettoeinkommen: aus Erwerbstätigkeit o. Sonstiges

4. meine wirtschaftlichen Verhältnisse

4.1 Einkommen

4.1.1 durchschnittliches Nettoeinkommen
als Arbeitnehmer/in bitte alle Lohn- und Gehaltsabrechnungen der
letzten 12 Monaten vorlegen!

4.1.2 durchschnittliches Nettoeinkommen
als Arbeitnehmer/in, hier Nebentätigkeit, bitte alle Lohn- und
Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate vorlegen!

4.1.3 durchschnittliches Nettoeinkommen
als Selbstständige/r, bitte alle Bilanzen mit Gewinn- und Verlust-
rechnungen oder alle Einnahmen-/Überschussrechnungen für die
letzten 3 Wirtschaftsjahre vorlegen!

4.1.4 Leistungen nach dem SGB III (insbes. Arbeitslosengeld I), SGB II
(insbes. Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (insbes. Grundsicherung)

4.1.5 weitere Leistungen der Agentur für Arbeit
(z. B. Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Erstattung von Bewerbungs-
kosten, Kindergeld, Kinderzuschlag, ...)

4.1.6 weitere Leistungen
(z.B. Krankengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Elterngeld...)

4.1.7 BAföG

4.1.8 Renten und Pensionen

4.1.9 Miet- und Pachteinnahmen

4.1.10 Einnahmen aus Vermögen

4.1.11 sonstige Einnahmen
(z.B. Steuererstattung in den letzten 12 Monaten, ...)

4.2 Vermögen

4.2.1 Bargeld

4.2.2 Konten z.B. Girokonto, Sparbuch, Geschäftskonten, Paypalkonto,
...

Bank/ Sparkasse	IBAN	Betrag

4.2.3 weitere kapitalisierbare Anlageformen
(z.B. Wertpapiere, Bausparverträge, Lebensversicherungen, ...)

4.2.4 Haus und Grundbesitz

Straße	Hausnr.	PLZ	Ort

genaue Eigentumsverhältnisse

Name	Vorname	Anteil

Größe	Art der Bebauung ¹	Wohnfläche	Wohnungen ²

¹z. B. Ein- oder Mehrfamilienhaus, Garage, Schuppen, Scheune, ...)

²Anzahl der Wohnungen

4.2.5 PKW

Fabrikat	Modell	Jahr der Erstzulassung	Kilometerstand

4.2.6 sonstiges Vermögen

4.3 finanzielle Belastungen

4.3.1 Kredite

4.3.1.1 Kredit

Bank	Zweck	Summe
Aufnahme am	Laufzeit	monatliche Rate
davon Tilgung	davon Zinsen	aktuelle Restsumme

4.3.1.2 Kredit

Bank	Zweck	Summe
Aufnahme am	Laufzeit	monatliche Rate
davon Tilgung	davon Zinsen	aktuelle Restsumme

4.3.2 Mietaufwendungen

Kaltmiete	Warmmiete	Mietkaution

4.3.3 berufsbedingte Aufwendungen

Erreichen des Arbeitsplatzes: zu Fuß, Fahrrad, öffentl. Verkehrsmittel, einf. Entfernung
PKW, ...

regelmäßige Aufwendung für Arbeitsmittel	Betrag

4.3.4 weitere regelm. Aufwendungen/ finanzielle Belastungen

Art	Betrag

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und habe diesem Fragebogen alle erforderlichen Belege beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Zahlungsbereitschaft

Der Unterhaltsanspruch des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Unterhaltsvor-
schuss-Kasse des Landkreises/der Stadt _____, wird anerkannt.

Ich bin bereit monatlich € Unterhalt zu zahlen.

Ich bin nicht bereit monatlich € Unterhalt zu zahlen, weil

Ort, Datum

Unterschrift

Erstgespräch mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil

Aktenzeichen _____

barunterhaltspflichtiger Elternteil _____

Gespräch am _____ um _____ Uhr

I Informationen/rechtliche Hinweise

1. der Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) besteht darin, den alleinerziehenden Elternteil zu entlasten, der im Alltag mit Pflege und Erziehung des Kindes auf sich gestellt ist
2. einige Bedingungen für die Zahlung von Unterhaltsvorschuss (sog. Anspruchsvoraussetzungen):
 - a. es wird kein, kein ausreichender bzw. kein regelmäßiger Unterhalt vom barunterhaltspflichtigen Elternteil gezahlt, und
 - b. das Kind lebt bei einem alleinerziehenden Elternteil, und
 - c. dieser Elternteil ist ledig, verwitwet, geschieden oder lebt dauernd von seinem (neuen) Ehegatten getrennt, und
 - d. das Kind ist maximal 17 Jahre alt
3. Änderungen bez. der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. neue Arbeitsstelle, Wohnortwechsel, weiteres Kind, Erbe, ...) immer sofort hier mitteilen
Angaben sind grundsätzlich schriftlich zu belegen (Kopien reichen aus)
5. Unterhaltsberechnungen sind immer individuell
6. gesteigerte Erwerbsobliegenheit:
 - a. ein zu geringes Einkommen bzw. der Bezug von öffentlichen Sozialleistungen schließt eine Zahlungsverpflichtung nicht von vornherein aus
 - b. die für einen Unterhaltsanspruch vorausgesetzte Leistungsfähigkeit orientiert sich nicht allein am tatsächlich vorhandenen Einkommen der Unterhaltsschuldner, sondern vielmehr auch an der Erwerbsfähigkeit
 - c. reichen die tatsächlichen Einkünfte nicht aus, so besteht unterhaltsrechtlich die Obliegenheit, die Arbeitsfähigkeit in bestmöglicher Weise einzusetzen und eine mögliche Erwerbstätigkeit auszuüben
 - d. grundsätzlich sind 20 bis 30 Bewerbungsbemühungen pro Monat zu fordern (je nach Art der Stelle und evtl. weiteren Einschränkungen wie z. B. der Gewährleistung einer Kinderbetreuung, ...)
 - e. diesbezügliche Nachweise müssen selbstständig regelmäßig vorgelegt werden

- f. im Unterhaltsrecht bestehen höhere Anforderungen als z. B. im SGB II (beim Jobcenter)
- 7. wenn keine ausreichenden Bemühungen um die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, deren Entgelt für den Unterhalt ausreicht, vorgelegt werden, ist ein fiktives Einkommen zu berechnen
- 8. insofern aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht oder nicht vollschichtig möglich ist, sind entsprechende Nachweise (z. B. arbeitsmedizinisches Attest, sozialmedizinische Stellungnahme bei Verrentung, Meldebescheinigung weiterer Kinder, ...) erforderlich
- 9. bei bestehender Leistungsfähigkeit und ausbleibenden Zahlungen wird grundsätzlich ein Unterhaltstitel beantragt
- 10. eine vorsätzliche Unterhaltspflichtverletzung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich führen
- 11.
 - a. die Zahlung des laufenden Unterhalts hat Vorrang vor der Tilgung des Rückstands
 - b. dieser Umstand kann die Pflicht zu einer Umschuldung und/oder zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens beinhalten
- 12. es ist ein Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt zu beantragen
- 13. es sind sämtliche Steuervorteile in Anspruch zu nehmen (z. B. Wechsel der Steuerklasse)
- 14. Anrechnung von Zahlungen
 - a. solange von hier Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ausgezahlt werden sind eventuelle Unterhaltszahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils an die Unterhaltsvorschusskasse zu überweisen!
 - b. diese Zahlungen sind dann vom Unterhaltsvorschuss abzuziehen
 - c. ansonsten tritt keine befreiende Wirkung ein, d. h. die hiesigen Forderungen gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil bleiben bestehen
- 15. der Unterhaltsvorschuss entspricht nur einem Teil des Unterhaltsanspruchs des Kindes (Ausnahme Mangelfall); d. h. es ist wahrscheinlich, dass der alleinerziehende Elternteil trotz des Bezugs von Unterhaltsvorschuss mit Unterhaltsforderungen an Sie herantritt
- 16. der Kindesunterhalt richtet sich in seiner Höhe u. a. nach dem Alter des Kindes (Altersstufen bis einschließlich 5. Lebensjahr, bis einschließlich 11. Lebensjahr, bis einschließlich 17. Lebensjahr und evtl. darüber)
- 17. über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die UV-Stelle umgehend zu informieren
- 18. insofern Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht vollumfänglich nachkommen besteht für die UV-Stellen gemäß § 6 Abs. 6 UVG i.V.m. § 93 Abs. 8, 9 und 10 sowie § 93b Abgabenordnung (AO) die Möglichkeit, Ihre Kontostammdaten beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen

II Protokoll

1.	bisher Unterlagen eingereicht?	ja	☐	nein	☐
2.	zum Gespräch erschienen?	ja	☐	nein	☐
3.	gibt es einen Unterhaltstitel?	ja	☐	nein	☐
	falls ja:				
	a. Amtsgericht				
	b. Aktenzeichen				
	c. Datum				
	d. Titel vorgelegt?	ja	☐	nein	☐
4.	führen Sie mit dem anderen El- ternteil eine Beziehung?	ja	☐	nein	☐
5.	in welchem Umfang betreuen Sie Ihr Kind (evtl. Extraseite anfügen)				
6.	Selbstauskunft aus der Inver- zugsetzung besprochen?	ja	☐	nein	☐
7.	Qualifizierungsmaßnahmen				
8.	bisherige Erwerbstätigkeit:				
	a. Art der Tätigkeit				
	b. Firma (Name und Adresse)				
	c. selbstständig?	ja	☐	nein	☐
	d. Zeitraum	von		bis	
	a. Art der Tätigkeit				
	b. Firma (Name und Adresse)				
	c. selbstständig?	ja	☐	nein	☐
	d. Zeitraum	von		bis	
9.	aktuelle Erwerbstätigkeit:				
	a. selbstständig?	ja	☐	nein	☐
	b. Beginn				
	c. Arbeitsvertrag vorgelegt?	ja	☐	nein	☐
10.	Arbeitsvertrag: befristet?	ja	☐	nein	☐
	falls ja: Ende				
11.	Arbeitszeit: Wochenstundenzahl				
12.	Arbeitszeit: regelmäßig?	ja	☐	nein	☐
	falls ja:	von		bis	
13.	Weg zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich?	ja	☐	nein	☐
14.	Rententräger				

- | | | | | | |
|-----|---|----|--------------------------|------|--------------------------|
| 15. | Führerschein?
falls ja: Klasse | ja | ☐ | nein | ☐ |
| 16. | Mietkaution hinterlegt?
falls ja, Höhe
Adresse des Vermieters | ja | ☐ | nein | ☐ |
| 17. | gesundheitliche Einschränkungen?
falls ja, Belege vorgelegt? | ja | ☐ | nein | ☐ |
| 18. | Hinweise für arbeitslose Unterhaltspflichtige bzw. für Unterhaltspflichtige mit nicht ausreichendem Einkommen inklusive Tabelle für die Nachweisführung ausgehändigt? | ja | ☐ | nein | ☐ |
| 19. | Fragen des barunterhaltspflichtigen Elternteils besprochen? | ja | ☐ | nein | ☐ |

III noch vorzulegende Unterlagen/Belege

Bitte legen Sie folgende Unterlagen/Belege bis spätestens zum _____ in Kopie vor:

- ☐ Unterhaltstitel (auch für alle weiteren Kinder)
- ☐ Belege bezüglich geleisteter Unterhaltszahlungen (auch für alle weiteren Kinder)
- ☐ Geburtsurkunden für alle weiteren Kinder
- ☐ aktueller Arbeitsvertrag
- ☐ Lohnabrechnungen für die Zeit von _____ bis _____
- ☐ Monatliche Nachweise bezüglich Ihrer Bewerbungsbemühungen
- ☐ Belege, die die Einschränkung Ihrer Erwerbsfähigkeit aufgrund Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen belegen (z. B. arbeitsmedizinisches Attest, sozialmedizinische Stellungnahme bei Verrentung, ...)
- ☐ _____

weitere Anmerkungen:

Ort, den _____, _____
barunterhaltspflichtiger Sachbearbeiter/in
Elternteil

Raster für den Rückgriff nach dem UVG

Inhaltsverzeichnis

1. Auskunftsmöglichkeiten	27
1.1 Name	27
1.2 Wohnsitz	27
1.3 Arbeitgeber	28
2. Inverzugsetzung	29
3. Gespräch mit unterhaltspflichtigem Elternteil.....	29
4. Auskunftsmöglichkeiten (Einkommen u. Vermögen)	30
5. Prüfung der Forderung	31
6. Realisierung der Forderung ohne Titel	31
6.1 Aufrechnung	31
6.2 Antrag nach § 48 SGB I („Abzweigung“)	32
6.3 Gehaltsabtretung § 398 BGB	32
6.4 Sicherheitsübereignung §§ 929 ff BGB.....	32
7. Titel für die UV-Stelle beschaffen; Sicherung der Forderung durch Titulierung	32
7.1 Treuhänderische Rückübertragung.....	32
7.2 Titelumschreibung.....	33
7.3 Titelanpassung R.L. 7.7.3. §§ 238, 239 FamFG	33
7.4 Titel beschaffen einschl. Zinsforderung RL 7.6.4.....	33
7.4.1 Aufnahme einer Jugendamtsurkunde.....	33
7.4.2 Mahnverfahren.....	33
7.4.3 Vereinfachtes Verfahren	33
7.4.4 Antragsverfahren	34
7.4.5 Vollstreckbarer Auszug aus der Insolvenztabelle.....	34
8. Zwangsvollstreckung	34
8.1 Vollstreckungsvoraussetzungen	34
8.1.1 Vollstreckbare Titelausfertigung	34
8.1.2 Vollstreckungsklausel	34
8.1.3 Zustellung	34
8.2 Vollstreckungsorgane.....	34
8.2.1 Gerichtsvollzieher	34
8.2.2 Vollstreckungsgericht.....	34

8.2.3	Grundbuchamt	34
8.3	Zwangsvollstreckung.....	34
8.3.1	Sachpfändung (Vollstreckungsauftrag)	34
8.3.2	Vermögensauskunft (VA)	35
8.3.3	Pfändungs- u. Überweisungsbeschluss	35
8.3.4	Eintragung einer Sicherungshypothek	35
8.4	§ 7 a UVG Verwaltungsvereinfachung bei SGB II-Bezug	35
8.5	Vollstreckungsergebnis	35
8.5.1	Vollständige Befriedigung der Forderung	35
8.5.2	teilweise Befriedigung der Forderung.....	35
8.5.3	fruchtlose Vollstreckung	35
8.5.4	„amtsbekannt.....	35
8.6	Abfrage von Sicherheiten (Realsicherheiten).....	36
8.6.1	Sicherheitsübereignung von beweglichen Sachen.....	36
8.6.2	Sicherheitsübereignung von unbeweglichen Sachen	36
9.	Insolvenzverfahren	36
9.1	Anmeldung der Forderung	36
9.2	Schuldhafter Entzug vor der Unterhaltspflicht	36
10.	Verjährung/Verwirkung	37
10.1	Anspruchsverjährung	37
10.2	Vollstreckungsverjährung	38
10.3	Verwirkung	38
11.	Aktenabschluss.....	38
12.	Nützliche Internet-Links.....	40

Erstellt von:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung,
Referat 304

und niedersächsischen Unterhaltsvorschussstellen
Stand: September 2018

Vorwort

Diese Arbeitshilfe wurde im Jahre 2007 von Beschäftigten der Unterhaltsvorschussstellen der Landkreise Gifhorn, Hildesheim und Schaumburg sowie des niedersächsischen Sozialministeriums erstellt. Im Jahre 2008 wurde die Arbeitshilfe den Unterhaltsvorschussstellen in Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Nach einer kleineren Überarbeitung im Jahre 2010 wurden im Jahre 2015 die Änderungen des zum 01.07.2013 in Kraft getretenen Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetzes sowie des zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung eingearbeitet. Die aktuelle Neuauflage berücksichtigt die Änderungen der Unterhaltsvorschussreform 2017. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen und Erweiterungen vorgenommen.

Das Team der Autorinnen und Autoren stellt sich die Nutzung der Arbeitshilfe als Nachschlagewerk vor. Insbesondere für neue Beschäftigte kann es eine wichtige Hilfe für den Unterhaltsrückgriff und die Vollstreckung sein.

Es ist aber auch denkbar, dass ein Exemplar des Rasters als Ablaufplan in jede Akte genommen wird. Es wurde daher eine gesonderte Spalte zum Ankreuzen aufgenommen. Daraus wäre erkennbar, welche Maßnahmen bereits erledigt wurden. Durch die Eintragung des Datums und des Ergebnisses wäre der Rückgriff besser nachvollziehbar.

Das Raster bezieht sich ausdrücklich auf die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit den Ländern herausgegebenen Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Dort kann vertiefend nachgelesen werden.

Hannover, im September 2018

Mitwirkende bei der Erstellung der Arbeitshilfe:

Frau Müller (Landkreis Gifhorn) seit 2007

Frau Sickfeld (Landkreis Hildesheim) von 2007 bis 2015

Herr König (Landkreis Hildesheim) seit 2018

Herr Bigalke (Landkreis Schaumburg) seit 2007

Herr Weiß (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) seit 2015

Frau Manke (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) in 2015

Herr Tauschke (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) seit 2010

Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch nach §§ 1601 ff BGB:

1. Kind ist unterhaltsberechtigter (§ 1601 BGB)
2. Kind ist unterhaltsbedürftig (§ 1602 BGB) und
3. barunterhaltspflichtiger Elternteil ist leistungsfähig (§1603 BGB)

Rechtsfolge (RF): Leistungsübergang § 7 Abs. 1 UVG

1. Auskunftsmöglichkeiten

1.1 Name

betreuender Elternteil (§ 1 Abs. 3 UVG, RL 1.11.1.) RF: § 1 Abs. 3 UVG	
---	--

1.2 Wohnsitz

• Einwohnermeldeämter i. R. d. Amtshilfe (§ 34 BMG), Amtshilfe gem. § 3 Abs. 1 SGB X, § 4 SGB X; eine Abfrage ist auch online möglich	
• betreuender Elternteil (§ 1 Abs. 3 UVG, RL 1.11. ff und RL 7.5.1. ff) RF: § 1 Abs. 3 UVG	
• unterhaltspflichtiger Elternteil (§ 6 Abs. 1 UVG, RL 6.1. ff) RF: § 10 Abs. 1, 2 UVG	
• Versicherungsunternehmen (§ 6 Abs. 2 UVG) RF: § 10 Abs. 1, 2 UVG	
Die nach § 69 SGB X zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und andere Stellen (§ 6 Abs. 5 UVG, RL 7.5. ff) z.B.: • Deutsche Rentenversicherung Bund, Datenstelle, 97084 Würzburg (§ 6 Abs. 5 UVG), Krankenkassen (soweit durch den betreuenden Elternteil, Jobcenter, Arbeitgeber usw. bekannt geworden). Nach Anmeldung auch online möglich • Jobcenter • Bundesagentur für Arbeit • Minijobzentrale, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 44781 Bochum	

Die Übermittlung erforderlicher Sozialdaten an die Unterhaltsvorschussstellen ist datenschutzrechtlich zulässig; § 6 Abs. 5 UVG ist neben § 69 SGB X anwendbar.	
---	--

• Vormund, Pfleger, (§§ 1793, 412, 402 BGB, § 7 UVG, RL 7.5.1. ff) RF: Auskunftsklage (Auskunftspflicht aus § 402 BGB)	
• Kraftfahrtbundesamt (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 b StVG und RL 7.5.1. ff) bei übergegangenem Ansprüchen von mindestens 500 Euro	
• Strafanzeige § 170 StGB (bundesweite Ausschreibung zur Fahndung, § 30 BPolG)	
Zentralregistrauskünfte • Bundeszentralregister (BZR)¹ - Anfrage an das Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – 53094 Bonn (Suchvermerk nach § 27 BZRG, ggf. Tatverdacht nach § 170 StGB erwähnen) • Ausländerzentralregister (AZR) (AZRG), über die örtliche Ausländerstelle • Bundesverwaltungsamt Köln Verteilungsadressen bei Aussiedlern (Bundesvertriebenengesetz, BVFG) – s. Link zur Internetseite unter Ziffer 12	
• Finanzämter (§ 6 Abs. 5 UVG, § 21 Abs. 4 SGB X u. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB X)	
• Deutsches Rotes Kreuz, Suchdienst Hamburg (RL 7.5.1.), Amandastr. 72-74, 20357 Hamburg	
• Auftrag an Gerichtsvollzieher im Rahmen einer Vollstreckung (§ 803 ZPO) s. Ziff. 8.3	

1.3 Arbeitgeber

• betreuender Elternteil (§ 1 Abs. 3 UVG, RL 1.11. ff und RL 7.5.1. ff)	
• unterhaltspflichtiger Elternteil (§ 6 Abs. 1 UVG, RL 6.1. ff) RF: § 10 Abs. 1, 2 UVG	

¹ **Bundeszentralregister: Formulare**

1. [Vordruck des Formulars BZR 1V - nur für Verwaltungsbehörden](#)

2. [Hinweise zum Ausfüllen der Formulare BZR 1 bis 4 sind](#) zu finden auf der Seite des Bundesamtes für Justiz:
https://www.bundesjustizamt.de/behoerden/Home/Download/bzr/Formulare_node.html

Auf dem Vordruck ist in Feld 19 das vom Bundesamt für Justiz vergebene Behördenkennzeichen einzutragen
Im Schreibraum ist die Kennzahl 4125 (aus Anhang M) und im Textraum „gesucht wegen Aufenthaltsermittlung“ einzutragen;

Die Mitteilung wird an das Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – 53094 Bonn geschickt
weiterer Link: (https://www.bundesjustizamt.de/behoerden/Home/homepage_behoerden_node.html)

• Finanzämter (§ 6 Abs. 5 UVG, § 21 Abs. 4 SGB X u. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB X)	
• Vormund, Pfleger, (§§ 1793, 412, 402 BGB, § 7 UVG, RL 7.5.1.ff)	
• Versicherungsunternehmen (§ 6 Abs. 2 UVG)	
Die nach § 69 SGB X zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und andere Stellen (§ 6 Abs. 5 UVG, RL 7.5. ff) z.B.: • Deutsche Rentenversicherung Bund, Datenstelle, 97084 Würzburg (§ 6 Abs. 5 UVG), • Krankenkassen (soweit durch den betreuenden Elternteil, Jobcenter, Arbeitgeber usw. bekannt geworden). • Jobcenter • Bundesagentur für Arbeit • Minijobzentrale, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 44781 Bochum Die Übermittlung erforderlicher Sozialdaten an die Unterhaltsvorschussstellen ist datenschutzrechtlich zulässig; § 6 Abs. 5 UVG ist neben § 69 SGB X anwendbar.	

2. Inverzugsetzung

Inverzugsetzung ist durch die UV-Stelle nicht mehr erforderlich, sofern diese bereits durch den betreuenden Elternteil oder Rechtsanwalt oder Beistand erfolgt ist.

• Mitteilung über Antragstellung mit PZU (§ 7 Abs. 2 UVG, Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB, RL 7.4.1, RL 7.4.2.); ggf. Gespräch mit unterhaltspflichtigem Elternteil, dann gleich mit Termin (siehe unter 3.)	
• Rechtswahrungsanzeige mit PZU (§ 7 Abs. 2 UVG i. V. m. § 1613 Abs. 1 BGB u. RL 7.4.1, RL 7.4.2.)	
• ggf. öffentliche Zustellung (§ 132 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff ZPO) (durch das örtlich für die Kommune zuständige Amtsgericht)	

3. Gespräch mit unterhaltspflichtigem Elternteil

- Darlegung der gesteigerten Erwerbsobliegenheit

- Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Klärung der Zahlungsbereitschaft
- ggf. Androhung von Titelschaffung mit Zinsbelastung und Zwangsvollstreckung

4. Auskunftsmöglichkeiten (Einkommen u. Vermögen)

• unterhaltspflichtiger Elternteil² (§ 6 Abs. 1 UVG, RL 6.1. ff und RL 7.5.2.) RF: § 10 Abs. 1, 2 UVG	
• betreuender Elternteil (§ 1 Abs. 3 UVG, § 6 Abs. 4 UVG, RL 6.2. und RL 7.5.1. ff) (<i>beschäftigt bei (Arbeitgeber), selbstständig als (genaue Bezeichnung), arbeitslos (ALG I, ALG II), Rentenempfänger (Rententräger)</i>) RF: § 1 Abs. 3 UVG	
• Arbeitgeber (§ 6 Abs. 2 u. 3 UVG und RL 7.5.2.) RF: § 10 Abs. 1, 2 UVG	
• <u>Finanzämter</u> (§ 6 Abs. 5 UVG, § 21 Abs. 4 SGB X u. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB X – z. B. zur Ermittlung d. Einkommens aus Nebenerwerbslandwirtschaft und RL 7.5.2.)	
• Versicherungsunternehmen (§ 6 Abs. 2 UVG und RL 7.5.2.) RF: § 10 Abs. 1, 2 UVG	
• Vormund, Pfleger, (§§ 1793, 412, 402 BGB, § 7 UVG und RL 7.5.2. ff) RF: Auskunftsklage (Auskunftspflicht aus § 402 BGB)	
• Sozialleistungsträger (§ 6 Abs. 5 UVG, § 69 SGB X, §§ 12, 18 bis 29 SGB I, § 68 SGB I und RL 7.5.2.)	
• Auftrag an Gerichtsvollzieher im Rahmen eines Antrags auf Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802 I ZPO) s. Ziff. 8 (Mindestbetrag 500 €) ggf. Übersendung der letzten Vermögensauskunft	
• Auskunft nach § 836 (3) ZPO im Rahmen einer Pfändung s. Ziff. 8.3	

² Ggf. hat der Unterhaltsschuldner über die Beibringung einer SCHUFA-Eigenauskunft (kostenlos) die Möglichkeit, seine Leistungsunfähigkeit zu beweisen. Eine solche Eigenauskunft beinhaltet neben Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Voranschrift) Daten über Bankkonten (auch Kündigung von Konten durch die Bank), Mobilfunkkonten, Kreditkarten (auch Einzug von Kreditkarten), Leasingverträge, Ratenzahlungsgeschäfte sowie über Kredite (auch Laufzeit der Kredite, Zahlungsstörungen und Kündigungen) und Bürgschaften. Darüber hinaus sind auch Daten erfasst, die mit Vollstreckungsmaßnahmen zusammenhängen (Abgabe einer VA, Haftbefehl zur Erzwingung einer VA, Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder des Regel-Insolvenz-Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse).

Bundeszentralamt für Steuern für Aufstellung aller Konten, § 6 Abs. 6 UVG Die Auskunft ist online möglich (https://www.elster.de/bportal/start)	
Sonstige Auskunftsmöglichkeiten - Internetrecherche - GIS-Abfrage bezüglich Immobilienbesitz (Geoinformationssystem in Kommunen verfügbar), Grundbuchamt, evtl. Grundbuch-Online	

5. Prüfung der Forderung

Es gilt:

- Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist grundsätzlich immer leistungsfähig (RL 7.1.2, 7.6.3);
- Die volle oder teilweise Leistungsfähigkeit wird auch bei ALG I- oder ALG II-Bezug unterstellt;
- Die Leistungsunfähigkeit ist durch den unterhaltspflichtigen Elternteil nachzuweisen;
- Ausfallleistungen werden in der Akte durch einen Vermerk dokumentiert.

6. Realisierung der Forderung ohne Titel

6.1 Aufrechnung	
Aufrechnungsersuchen §§ 387 ff BGB (RL 7.9.2.) z. B. § 226 Abs. 1 AO (z. B. Einkommenssteuererstattung³, Kfz-Steuer⁴) §§ 387 ff BGB (Landesbeschäftigte) § 11 Abs. 2 BBesG i. V. m. § 1 Abs. 1 NBesG (Landesbeamte) § 9 WSG (Entlassungsgeld Wehrdienstleistender)	

³ Antrag an das örtliche Finanzamt am Wohnort des Schuldners.

⁴ Antrag an Hauptzollamt (da die Kfz-Steuer eine Bundessteuer ist, muss die Forderung an den Bund abgetreten werden)

6.2 Antrag nach § 48 SGB I („Abzweigung“) - nur für <u>laufende</u> Leistungen, d. h. nicht für Rückstände	
Antrag nach § 48 SGB I (RL 7.9.1.) z. B. ○ Bundesagentur für Arbeit, die für Wohnort des Pflichtigen zuständig ist (Arbeitslosengeld 1) ○ Krankenkassen (Krankengeld) ○ Rententräger (Rente) ○ Jugendamt (Elterngeld) ○ Zählkindvorteil (ab 3. Kind, Differenz ist abzweigbar, § 74 EStG) (Familienkasse)	

6.3 Gehaltsabtretung § 398 BGB	
---------------------------------------	--

6.4 Sicherheitsübereignung §§ 929 ff BGB von beweglichen (z. B. Auto) oder unbeweglichen Sachen (z. B. Grundschuld)	
---	--

7. Titel für die UV-Stelle beschaffen; Sicherung der Forderung durch Titulierung

7.1 Treuhänderische Rückübertragung nach § 7 Abs. 4 UVG ; RL 7.7.1. (Vorteil: Verjährung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt, § 207 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BGB, Titulierung für Kind erfolgt über Beistand auch für UV-Forderung. Bei anwaltlicher Vertretung Kostenrisiko beachten.	
--	--

7.2 TitelumSchreibung vorhandene Titel sind umzuschreiben, soweit sie für Zeitraum und Betrag bereits für das Kind bestehen, R.L.7.7.2. TitelumSchreibung (Titel vorhanden, Rechtsnachfolge des Landes, §§ 120 FamFG, 727 ZPO) Problem: Betreuender Elternteil legt Titel nicht vor: Antrag gem. § 731 ZPO auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Teilausfertigung für die UV-Stelle oder Herausgabeklage nach § 883 ZPO	
---	--

7.3 Titelanpassung R.L. 7.7.3. §§ 238, 239 FamFG Bei Namens- oder Adressenänderung muss der Titel nicht geändert werden, die Änderung muss nur glaubhaft gemacht werden (klarstellender Klauselvermerk durch die Urkundsperson).	
---	--

7.4 Titel beschaffen einschl. Zinsforderung RL 7.6.4.	
7.4.1 Aufnahme einer Jugendamtsurkunde • in Höhe des errechneten Unterhalts • für zukünftige Forderungen zugunsten des Kindes (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 SGB VIII) (Jugendamtsurkunde § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) RL.7.6.4. • für Rückstände zugunsten des Landes (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 SGB VIII) (Jugendamtsurkunde § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) RL.7.6.4.	
7.4.2 Mahnverfahren §§ 688 ff ZPO; §113(2) FamFG; (Vollstreckungsbescheid § 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) (rückständige Forderungen) www.online-mahntrag.de nach vorheriger Anmeldung und Vergabe einer Kennziffer für Gläubiger „Land Nds. vertreten durch die UV-Stelle der Stadt/des Landkreises X“	
7.4.3 Vereinfachtes Verfahren §§ 249 ff FamFG (Beschluss §§ 253, 116 Abs. 3 FamFG für rückständige und zukünftige Forderungen; nur soweit noch keine Titulierung für dieses Kind vorhanden (!); „soweit Ansprüche	

übergegangen“ für den Titel; Einwände prüfen, ggf. zurückweisen § 252 FamFG.	
7.4.4 Antragsverfahren vollstreckbarer Beschluss oder Vergleich, §§ 120 Abs. 1, 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG i.V.m. § 704 ff. ZPO (rückständige und zukünftige Forderungen).	
7.4.5 Vollstreckbarer Auszug aus der Insolvenztabelle s. Ziff. 9	

8. Zwangsvollstreckung

Eine Vollstreckung der nach § 7 UVG übergegangenen Unterhaltsforderungen durch kommunale Vollstreckungsbeamte bzw. durch die Kreis- /Stadtkasse ist in Niedersachsen rechtlich nicht möglich.

8.1 Vollstreckungsvoraussetzungen	
8.1.1 Vollstreckbare Titelausfertigung (§§ 120 FamFG, 727 ZPO),	
8.1.2 Vollstreckungsklausel (§§ 120 FamFG, 725 ZPO) und	
8.1.3 Zustellung (§§ 120 FamFG, 750 ZPO)	

8.2 Vollstreckungsorgane	
8.2.1 Gerichtsvollzieher §§ 120 FamFG, 753 Abs. 1 ZPO	
8.2.2 Vollstreckungsgericht §§ 120 FamFG, 764 ZPO	
8.2.3 Grundbuchamt §§ 120 FamFG, 867 Abs. 1 ZPO	

8.3 Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen §§ 803 ff ZPO und in das unbewegliche Vermögen §§ 864 ff ZPO; Kostenbefreiung für Forderung des Landes nach §2(1)GvKostG, § 2 GKG	
8.3.1 Sachpfändung (Vollstreckungsauftrag) RL 7.8.3. zuständig: Verteilerstelle für GV beim Amtsgericht bzw. Amtsgericht (wg. Haftbefehl) am Wohnsitz des Schuldners	

Vollstreckungsmöglichkeiten s. Vordruck (empfohlen, keine Pflicht) www.justiz.nrw.de/BS/Formulare/Zwangsvollstreckung	
8.3.2 Vermögensauskunft (VA) ist grds. alle 2 Jahre möglich, sofern nicht bekannt ist, dass der Schuldner Vermögen erworben oder Einkommen erzielt hat; nochmalige VA bei wesentlichen Änderungen z.B. Arbeitsaufnahme §§ 120 FamFG, 802d ZPO;	
8.3.3 Pfändungs- u. Überweisungsbeschluss (Lohn- und Gehalts-, Konto-, Sozialleistungs-, Vor-, Mehrfach-, Vorrats-, Miet-, Kauti- on-, Austausch- und sonstige Forderungspfändung) R.L.7.8.1.ff <u>Zuständig:</u> Vollstreckungsgericht am Wohnsitz des Schuldners Vordruckzwang ab 1.3.2013 www.bmj.de (Zwangsvollstreckungsformularverordnung v. 23.12.2012 ZVfV)	
8.3.4 Eintragung einer Sicherungshypothek , ggf. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung	

8.4 § 7 a UVG Verwaltungsvereinfachung bei SGB II-Bezug Klarstellung, dass die Verwaltung nicht erfolgversprechende und daher unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen vermeiden soll (s. RL zu § 7a UVG). Die gesetzliche Regelung stellt keine Anspruchsgrundlage der Schuldnerin bzw. des Schuldners auf Einstellung der Vollstreckung dar.

8.5 Vollstreckungsergebnis	
8.5.1 Vollständige Befriedigung der Forderung → Akte z.d.A. s. Ziff. 11	
8.5.2 teilweise Befriedigung der Forderung → ggf. weitere Pfändungen	
8.5.3 fruchtlose Vollstreckung → Vermögensauskunft – alle 2 Jahre, aber jährliche Erinnerung wg. Verwirkung s. Ziff. 10.3	
8.5.4 „amtsbekannt keine pfändbare Habe“ → Beantragung: „Bitte keine Einstellung nach § 63 GVGA (Geschäftsanweisung f. Gerichtsvollzieher)“, da ansonsten nicht die Verjährung unterbrochen wird	

8.6 Abfrage von Sicherheiten (Realsicherheiten)	
8.6.1 Sicherheitsübereignung von beweglichen Sachen (z. B. Auto)	
8.6.2 Sicherheitsübereignung von unbeweglichen Sachen (z. B. Hypothek, hängt von der Forderung ab, oder Grundschuldeintragung, kann immer eingetragen werden, ggf. Grundschuldpfändung, da Bank im 1. Rang)	

9. Insolvenzverfahren

Auf den Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren, insbesondere die darin genannten „Aufgaben der Unterhaltsvorschussstellen im Rahmen der korrekten Abwicklung des Insolvenzverfahrens “ wird hingewiesen.

9.1 Anmeldung der Forderung

In der Praxis kommt es häufiger vor, dass die Unterhaltsvorschussstellen erst im Zusammenhang mit der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangen. Sofern der Schlusstermin noch nicht stattgefunden hat, ist die Forderung umgehend nachträglich zur Insolvenztabelle anzumelden.

In diesen Fällen wäre außerdem zu prüfen, ob sofort die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt werden sollte, weil die Schuldner/Innen beispielsweise vorsätzlich oder grob fahrlässig in den von ihnen vorzulegenden Gläubigerverzeichnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben (§ 290 InsO).

9.2 Schuldhafter Entzug vor der Unterhaltspflicht

Haben sich die Schuldner/Innen schuldhaft ihrer Unterhaltspflicht entzogen, ist die Forderung als Deliktforderung zur Insolvenztabelle anzumelden. Nach Ablauf der Wohlverhaltensphase ist ein vollstreckbarer Auszug aus der Insolvenztabelle anzufordern.

Bei einem Widerspruch des Schuldners/der Schuldnerin lediglich gegen die behauptete Deliktforderung und nicht gegen die Forderung an sich, gilt Folgendes:

- Nach Ablauf der Wohlverhaltensphase wird ein vollstreckbarer Auszug der Insolvenztabelle angefordert. Daraus kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Die Schuldner/Innen können sich im Wege der Vollstreckungsabwehrklage zur Wehr setzen. Im Rahmen dieser Klage wäre dann zu prüfen, ob der Anspruch auf dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung beruht. Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Gläubiger (s. a. BGH, 03.04.2014 – IX ZB 93/13 -).

Bei einem Widerspruch auch gegen die Forderung als solche, hängt das weitere Vorgehen davon ab, ob die Forderung titulierte wurde oder nicht.

- Liegt kein Titel vor, müsste die UV-Stelle Feststellungsklage gegen den Schuldner/die Schuldnerin an dessen allgemeinem Gerichtsstand erheben (§ 184 Abs.1 InsO).
Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen. Das OLG Rostock hält die Zivilabteilungen der Amtsgerichte/Zivilkammern der Landgerichte für zuständig (OLG Rostock, 14.01.2010 – 10 WF 4/11). Nach Auffassung des OLG Celle sind die Familiengerichte sachlich zuständig (OLG Celle, 07.05.2012 -10 WF 385/10 -).
- Bei Vorliegen eines Unterhaltstitels obliegt es dagegen dem Schuldner/der Schuldnerin, den Widerspruch binnen einer Frist von einem Monat zu verfolgen (§ 184 Abs. 2 InsO).
- Anmerkung: Legt der Insolvenzverwalter oder ein anderer Gläubiger den Widerspruch ein, gilt die Zuständigkeitsregelung des § 180 Abs. 1 S. 2 InsO

10. Verjährung/Verwirkung

10.1 Anspruchsverjährung

RG: § 197 Abs. 2 i. V. m. § 195 BGB, RL 7.3.3. → Unterhaltsrückstände und lfd. Unterhalt = 3 Jahre

- **Hemmung:**
 - Verhandlungen mit dem Schuldner über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände (§ 203 BGB)
 - Erhebung der Leistungs- oder Feststellungsklage (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 167 ZPO)
 - Zustellung des Antrags im Vereinfachten Verfahren (§ 204 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §§ 249 ff. FamFG), Zustellung § 251 Abs. 1 FamFG, ggf. öffentliche Zustellung (§ 185 ZPO und §§ 186, 166 Abs. 2 ZPO)
 - Einleitung eines Mahnverfahrens (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB, § 167 ZPO)
 - versch. Rechtsverfolgungsmaßnahmen (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 – 14 BGB)
- **Neubeginn:**
 - Zahlungen des Schuldners (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

- Anerkenntnis der Forderung (z. B. Stundungsgesuch) (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- Sicherheitsleistung oder in anderer Weise (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- Vollstreckungshandlungen (§ 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB) z.B. Pfändung u.a. Maßnahmen gem. Ziff. 8

10.2 Vollstreckungsverjährung

RG: § 197 Abs. 1 und 2 BGB, RL 7.3.3.

3 Jahre, soweit sich die titulierte Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Unterhaltsleistungen bezieht (§ 197 Abs. 2 BGB, § 195 BGB) (typische Fall: Titel im vereinfachten Verfahren)

30 Jahre, soweit sich der Titel bzw. der vollstreckbare Vergleich, die vollstreckbare Urkunde auf Unterhaltsrückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 BGB) (alle Titel, die Unterhaltsrückstände umfassen; ggf. Titelumschreibung → vgl. unter 7.2)

10.3 Verwirkung

RG: § 242 BGB, RL 7.3.3.

bereits vor der Verjährung kann es zur Anspruchsverwirkung kommen, i. d. R. jeweils nach 12 Monaten (Zeit- und Umstandsmoment prüfen); daher auf jeden Fall:

Erinnerungsschreiben und Zahlungsaufforderung an Schuldner (Gerichte akzeptieren Schreiben ohne PZU)

11. Aktenabschluss

Akte vorläufig oder endgültig schließen

- endgültig, bei unbefristeter Niederschlagung, sofern keine neuen Erkenntnisse über neues Einkommen/Vermögen bekannt werden
- endgültig, bei dauerhafter Ausfallleistung
- endgültig, wenn im Insolvenzverfahren eine Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltensphase eintritt und keine neuen Unterhaltsforderungen entstanden sind
- endgültig, wenn Forderung vollständig getilgt ist (Aufrechnungsersuchen aufheben)

Sonstiges:

- Veränderung von Forderungen s. Runderlass 1/2007
- Zinsen s. Runderlass 1/2007 (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UVG und § 25 GemHKVO und RL 7.4.1.)
- Erbrecht (Vererben von Unterhaltsschulden) RL Nr. 7.1.4
- Auslandsrückgriff (s. Leitfaden zum Auslandsrückgriff auf Info-Seite des MS)
- Insolvenzrecht (s. Leitfaden zum Insolvenzrecht auf Info-Seite des MS)
- Wechselmodell RL 1.3.1
- Treuhänderische Rückübertragung

12. Nützliche Internet-Links

http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_4874.htm (Einkommenshöhen verschiedener Berufe)

http://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do;jsessionid=8314589DCCA5C97C82188EA424EC13FB.tc05n02 (Auskünfte aus Registern)

<http://www2.justizadressen.nrw.de/og.php> (deutschlandweite Suche nach Gerichtsadressen)

<http://dov.arbeitsagentur.de/> (Anschriften von Agenturen für Arbeit und Familienkassen)

<http://ias.fin-nrw.de/cgi-pl/wwwddv/zustfa.pl> (deutschlandweite Suche nach zuständigen Finanzämtern)

http://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/01_kontakt_und_beratung/02_beratung/01_beratung_vor_ort/01_servicezentren_beratungsstellen_node.html (Suche nach Auskunft- und Beratungsstelle der Sozialversicherung)

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kontenabrufverfahren/kontenabrufverfahren_node.html (Informationen zum Kontenabrufverfahren)

<http://voris.de> (Verzeichnis aller Gesetze und Verordnungen in Niedersachsen)

<http://www.gesetze-im-internet.de/> (Verzeichnis des gesamten Bundesrechts)

<http://www.krankenkasseninfo.de/gkv-beitragssaetze.php> (Anschriften aller Krankenkassen)

<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> (Verzeichnis der Insolvenzen)

<https://www.online-mahntrag.de/> (Mahntrag online stellen)

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/Uebersicht_node.html (Verzeichnis der Webseiten der Auslandsvertretungen)

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm (Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen)

<http://www.justiz-niedersachsen.de> (Niedersächsisches Landesjustizportal)

<http://www.tarifregister.nrw.de/> (Tarifregister Nordrhein-Westfalen)

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Home/home_node.html (Basiszinssatz nach § 247 BGB).

www.nettolohn.de (Einkommensrechner)

www.dijuf.de (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.)

<http://www.bva.bund.de/DE/Themen/Staatsangehoerigkeit/Aussiedler/aussiedler-node.html>

(Verteilungsverfahren für Spätaussiedler beim Bundesverwaltungsamt)

Az.:

Unterhaltsrechtlicher Vermerk

I.

Für die Zeit vom _____ bis _____ (Datum oder „laufend“) werden Leistungen nach dem UVG für _____, geboren _____ gewährt.

II.

Der barunterhaltspflichtige Elternteil wurde mit Anschreiben vom _____ in Verzug gesetzt, das am _____ durch ZU zugestellt wurde.

☐ Nach Prüfung wird festgestellt, dass nach § 7 Abs. 1 UVG i.V.m. § 1601 BGB der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Niedersachsen für die Zeit vom _____ bis _____ in Höhe von _____ € (siehe Forderungsaufstellung) übergegangen ist. Dieser Anspruch stellt eine Forderung dar.

☐ Nach Prüfung wird festgestellt, dass für die Zeit vom _____ bis _____ gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil keine unterhaltsrechtliche Forderung besteht. Der Betrag ist nach dem UVG eine Ausfallleistung.

III.

Begründung:

(Datum)

(Unterschrift)

Az.:

Einstellungsverfügung
(auszufüllen nach Beendigung der Leistungsgewährung)

Für die Zeit vom _____ bis _____ wurden Leistungen nach dem UVG gewährt.

- ☐ Die Unterhaltsforderung ist vollständig getilgt bzw. es wurde auf Ausfall entschieden. Unterhaltsrechtlich ist nichts weiter zu veranlassen.
- ☐ Es besteht noch eine offene Unterhaltsforderung:

Gesamtforderung:	_____ €
abzgl. Erstattungen:	_____ €
= offene Forderung:	_____ €

- ☐ Die Forderung ist bereits titulierte. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren, wenn der Titel auf wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Unterhaltsbeträge lautet.
- ☐ Die Forderung ist bereits titulierte. Der Titel lautet auf die Unterhaltsrückstände. Eine Verjährung würde in 30 Jahren eintreten.

Dem barunterhaltspflichtigen Elternteil wird eine Schlussrechnung mit einer Zahlungsaufforderung zugesandt. Nach Ablauf der Fälligkeit und fehlendem Geld-
eingang ist die Vollstreckung einzuleiten.

Wv: _____

- ☐ Die Forderung ist nicht titulierte. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Es ist umgehend eine Titulierung einzuleiten.

(Datum)

(Unterschrift)

Arbeitshilfe g

Empfehlungen für eine gesonderte Dienstanweisung für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Unterhaltsforderungen des Landes gem. § 7 UVG nebst Muster für entsprechende Aktenverfügungen

Die privatrechtlichen Unterhaltsforderungen sind nach § 7 Abs. 1 UVG auf das Land übergegangen. Rechtsgrundlage für eine Stundung, eine Niederschlagung bzw. einen Erlass der Forderungen ist § 34 KomHKVO. Es ist das kommunale Haushaltsrecht anwendbar, da die Forderungen in den kommunalen Haushalten gebucht werden.

Den Kommunen wird empfohlen, eigene Dienstanweisungen für den Umgang mit den Forderungen aus dem Unterhaltsrückgriff nach dem UVG zu erlassen.

Die Sachbearbeitung in der UV-Stelle hat über das Bestehen der Forderung entschieden und verfolgt die Leistungs(un)fähigkeit des unterhaltsschuldenden Elternteils in der Regel kontinuierlich über Jahre. Auf der Ebene der Sachbearbeitung sollten daher bis zu den u.a. Wertgrenzen die Entscheidungen selbständig getroffen werden. Eine eigene Dienstanweisung sorgt für eine Entbürokratisierung innerhalb der Verwaltung, da keine Vorgänge in andere Organisationseinheiten abgegeben werden müssen.

Durch die Ausweitung der Leistungsdauer auf das 18. Lebensjahr des Kindes und den Wegfall der Höchstdauer von 72 Monaten erhöhen sich die maximal möglichen Unterhaltsforderungen. Die u.a. Wertgrenzen berücksichtigen die nun möglichen Maximalforderungen.

Folgende Wertgrenzen werden empfohlen:

Entscheidungsebene	Stundung	Niederschlagung befristet /unbefristet	Erlass
Sachbearbeitung	bis 10.000 €	bis 5.000 €	--
1. Führungsebene	bis 25.000 €	bis 15.000 €	bis 5.000 €
2. Führungsebene	über 25.000 €	bis 25.000 €	bis 15.000 €
3. Führungsebene	--	über 25.000 €	über 15.000 €

Dabei ist zu beachten, dass die Wertgrenzen je Kind gelten.

Der auf das Land übergegangene Unterhaltsanspruch darf nach § 7 Abs. 3 UVG nicht zum Nachteil des unterhaltsberechtigten Kindes geltend gemacht werden, soweit es für die Zeit nach dem Bezug des Unterhaltsvorschusses laufenden Unterhalt beim barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend macht (Benachteiligungsverbot, s.a. § 1607 Abs. 4 BGB).

Muster für eine Verfügung über eine Stundung, unbefristete bzw. befristete Niederschlagung und den Erlass von privatrechtlichen Unterhaltsforderungen des Landes nach § 7 UVG

Az:

Name des Kindes: _____

Name der Schuldnerin /des Schuldners: _____

Es bestehen Unterhaltsforderungen gemäß § 7 UVG i.H.v. _____ €

1. Stundung:

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes. Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Forderung auf einen bestimmten Termin hinausgeschoben. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Die Ratenzahlung ist eine besondere Form der Stundung. Es werden genau festgelegte Teilbeträge der Forderung zu bestimmten Terminen, je Teilbetrag später als ursprünglich festgesetzt, fällig.

Rechtsgrundlage für die Stundung:

§ 34 Abs. 1 KomHKVO

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung darf in der Regel nur gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin bzw. der Schuldner aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Stundungen sind nur auf schriftlichen Antrag zu gewähren. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner hat die einkommens- und vermögensrechtlichen Tatsachen darzulegen und mit Dokumenten zu belegen.

Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Dabei ist zu berücksichtigen, ab welchem Zeitpunkt mit einer Verbesserung der finanziellen Situation zu rechnen ist.

In der Regel sollte eine Stundung ohne Raten die Dauer von 12 Monaten nicht übersteigen. Mehr als drei Stundungen hintereinander ohne Ratenzahlungen sind zu vermeiden. Nach Ablauf der Stundungszeit ist der aktuelle Forderungsbetrag wieder sofort fällig. Zur möglichen Verlängerung der Stundung ist ein erneuter Antrag zu stellen und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse neu darzulegen.

Stunden mit Ratenzahlungen enden automatisch, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner mit zwei aufeinander folgende Raten mehr als 14 Tage in Verzug gerät (bitte entsprechende

Formulierung in den Text der Stundung aufnehmen). Keine Einfluss auf den Ablauf der Stundung haben Beträge der Finanzverwaltung, die im Rahmen einer Aufrechnung eingehen. Die Stundungsdauer wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

Der Stundungsvertrag wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs geschlossen. Ein Widerruf ist denkbar, wenn z.B. eine (besser bezahlte) Erwerbstätigkeit aufgenommen wird oder ein zuvor unterhaltsberechtigtes Kind volljährig wird und die Unterhaltsverpflichtung entfällt.

- ☐ Antrag auf Stundung ohne Ratenzahlung vom liegt vor.
- ☐ Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung in Höhe von € vom liegt vor.
- ☐ Eine Einziehung des Gesamtbetrages hat keinen Erfolg. Einkommens- und vermögensrechtliche Tatsachen wurden dargelegt, die Unterlagen geprüft.
- ☐ Die Forderung ist durch die Stundung nicht gefährdet (s. Hinweis auf Verjährung).
- ☐ Auf eine Verzinsung der Forderung wird verzichtet.

Begründung für die erhebliche Härte und den Verzicht auf die Verzinsung:

Die Zahlungsfähigkeit wird wieder überprüft am (Monat/Jahr)

Hinweis:

Nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durchs Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

2. Befristete Niederschlagung: (maximal 1 Jahr);

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. KomHKVO

Ansprüche dürfen befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden, wenn

- 1. feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder*
- 2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.*

Der Nutzen einer befristeten Niederschlagung ist für Unterhaltsforderungen sehr begrenzt, da trotz der Niederschlagung eine Verwirkung des Anspruches zu verhindern ist (zur Verwirkung s. RL 7.3.3). Eine befristete Niederschlagung sollte daher nur für max. ein Jahr ausgesprochen werden.

3. Unbefristete Niederschlagung (§ 34 Abs. 2 KomHKVO):

Beispiele für eine mögliche unbefristete Niederschlagung:

- ☐ Tod der Schuldnerin bzw. des Schuldners und keine Erben, die haften müssen
- ☐ Unbekannter Aufenthalt der Schuldnerin oder des Schuldners; Der Aufenthaltsort wurde seit _____ Jahren erfolglos bei folgenden Behörden erfragt:

am: _____

am: _____

- ☐ Ungünstige Finanzprognose, da Schuldnerin bzw. Schuldner gegenüber mehreren minderjährigen Kindern unterhaltspflichtig ist und /oder absehbar nicht einmal in der Lage ist, den laufenden Unterhalt sicherzustellen.
- ☐ Weitere Zwangsmaßnahmen stehen außer Verhältnis zum Betrag.
- ☐ Die Betreibung des Betrages wird dauernd ohne Erfolg bleiben; die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO wurde bereits dreimal hintereinander abgegeben.
- ☐ Ungünstige Finanzprognose aufgrund des Alters
- ☐ Ungünstige Finanzprognose aufgrund der (fehlenden) Berufsausbildung
- ☐ Die Schuldnerin bzw. der Schuldner ist bereits Altersrentner und bezieht Rente in nicht pfändbarer Höhe
- ☐ Die Schuldnerin bzw. der Schuldner ist seit _____ Jahren erwerbsgemindert
- ☐ Die Schuldnerin bzw. der Schuldner bezieht seit _____ Jahren Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
- ☐ Die Schuldnerin bzw. der Schuldner ist seit _____ Jahren ohne Obdach
- ☐ Die Schuldnerin bzw. der Schuldner bezieht seit sechs Jahren durchgehend Leistungen nach dem SGB II; es besteht keine Perspektive für eine Arbeitsaufnahme

Weitere Begründung:

4. Erlass:

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 3 KomHKVO

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge zurückgezahlt oder angerechnet werden.

Die besondere Härte besteht aus folgenden Gründen:

Ort, Datum

Unterschrift(en)

